



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014 Seite 3
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 5

Gemeinde Dissen-Striesow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 6

Gemeinde Guhrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 7

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 8

Gemeinde Werben

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 Seite 9

Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 9

Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 10
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 10

Service

- Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald): Neue Gebühren ab 2015 Seite 11
- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.02.2015 Seite 11
- Gelbe Tonne oder gelber Sack? Seite 11
- Waldbauernschule Brandenburg e. V.: Schulung für Privatwaldbesitzer Seite 11
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 11
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkoj“ Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

Gemeinde Burg (Spreewald)

**Genehmigung der Haushaltssatzung
 der Gemeinde Burg (Spreewald)
 für das Haushaltsjahr 2014**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014 wurde dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 05.01.2015, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, wurde die in der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditgenehmigung versagt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 19.01.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Burg
 (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 7.870.900,00 €
 - ordentlichen Aufwendungen auf 8.498.500,00 €
 - außerordentlichen Erträge auf 38.000,00 €
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 7.800,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 9.914.500,00 €
 - Auszahlungen auf 10.780.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.192.600,00 €
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.799.100,00 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.980.100,00 €
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.721.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 741.800,00 €
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 259.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 741.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

- 4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 80.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014 wurde beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt und rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Genehmigung für den veranschlagten Kredit in Höhe von 741.800 € wurde mit Schreiben vom 05.01.2015 versagt. Die Versagung der Kreditgenehmigung wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens am 22.12.2014 akzeptiert.

Burg (Spreewald), 20.01.2015 Burg (Spreewald), 20.01.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

gez. Ira Frackmann
 Vorsitzende
 der Gemeindevertretung

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 265 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 380 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember

2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen. Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.02.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/13, Nr. 40), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis

15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten
und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 29. November 2012 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2013 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 29. November 2012 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 380 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2013 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grund-

steuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27.06.2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten
und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen

oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 300 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 mittels Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 18,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Gemeinde Werben

Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2005 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2015 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 23. November 2004 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2005 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 230 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2015 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2015 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2015 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.01.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Jagdgenossenschaft Striesow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 20. Februar, um 19.30 Uhr, in das Bürgergemeinschaftshaus Striesow ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand und Kasse
5. Bericht der Pächter
6. Neuwahl des Vorstandes
Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind aufgerufen, Vorschläge für einen neuen Vorstand zu unterbreiten.
7. Wahl und Vorstellung des neuen Vorstandes
8. Diskussion und Beschlussfassung
9. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Müschen/Babow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 20. März 2015, um 19 Uhr, in die Gaststätte Stoppa in Müschen ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 3 Bericht über die Kassenprüfung
- 4 Entlastung des Vorstandes und der Kasse
- 5 Bericht der Pächter
- 6 Neuwahl des Vorstandes
- 7 Diskussion
- 8 Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Hauptausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 07.01.2015

öffentlicher Teil:

- 02/15/06: Zustimmung zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Höhenfeuerwerkes zum 13. Spreewaldmarathon vom 17. - 19.04.2015 - Genehmigung des Feuerwerkes zum Nachlauf (18.04., ca. 20:40 Uhr) für maximal 10 Minuten.

Gemeindevertretung Burg (Spreewald) Sitzung am 21.01.2015

öffentlicher Teil:

- 02/15/01: Zustimmung Antrag auf Vorbescheid zur Teilumnutzung Wohnhaus zur Ferienwohnung auf dem Grundstück Flurstück 172 der Flur 11 in der Gemarkung Burg; Ablehnung des Antrags auf Abbruch und Neubau Unterstellplatz sowie Neubau Carport
- 02/15/02: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zum Ersetzen eines bestehenden Verkaufskiosk auf dem Grundstück Flurstück 138 der Flur 9 in der Gemarkung Burg
- 02/15/04: Beschluss zur Übertragung der zwei Stellen „Führer/Kassierer Bismarckturm“ auf das Amt Burg (Spreewald) im Rahmen der Kostenerstattung durch die Gemeinde
- 02/15/05: Beschluss zur Übertragung der Stelle „Friedhofswart“ auf das Amt Burg (Spreewald) im Rahmen der Kostenerstattung durch die Gemeinde
- 02/15/07: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes zur Errichtung einer erdgeschossigen Erweiterung der Landtherme am Hotel „Zur Bleiche“ auf dem Grundstück Flurstück 101 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/15/08: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zum Ersatzneubau eines Einfamilienhauses und Abbruch eines vorhandenen Wohnstallhauses auf dem Grundstück Flurstück 68 der Flur 2 in der Gemarkung Burg

- 02/15/09: Ablehnung des Antrags auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstück 74 der Flur 15 in der Gemarkung Burg
- ohne Nr.: Ermächtigung des Hauptausschusses zur Auftragsvergabe: „Ausbau der „Neuen Kahnfahrt“ zwischen Spree und Südumfluter - 3. BA, TA 1.3 Anbindung Krabatgraben an Spreewaldtherme, Landschaftsbauarbeiten“

nicht öffentlicher Teil:

- 02/14/106: Zustimmung zur Vermietung des Grundstücks Flurstück 147/8 der Flur 23 in der Gemarkung Burg
- 02/15/03: Ersatzneubau und Gestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe Planungsleistung – Objektplanung an die EPB GmbH, Peitz

Gemeindevertretung Briesen Sitzung am 26.01.2015

öffentlicher Teil:

- 01/15/01: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „An der Schule“ zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flurstück 886 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Dienstag, 10.02.2015

Hauptausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 11.02.2015

Verbandsversammlung Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Haus der Begegnung

Dienstag, 17.02.2015

Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Mittwoch, 18.02.2015

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag 19.02.2015

Gemeindevertretung Gemeinde Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

Montag, 23.02.2015

Gemeindevertretung Briesen: 18:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 24.02.2015

Gemeindevertretung Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 02.03.2015

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Mittwoch, 04.03.2015

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Burg-Dorf, Hattener Straße

Donnerstag, 05.03.2015

Gemeindevertretung Guhrow: 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) Neue Gebühren ab 2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) hat Ende 2014 neue Gebühren für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung im Verbandsgebiet sowie den Wirtschaftsplan für 2015 beschlossen. Das geschieht auf Grundlage der Ist-Zahlen aus dem Jahr 2013. Hinzu kommen die hochgerechten Ist-Zahlen aus 2014, basierend auf den vorliegenden Werten bis zum 31. Oktober 2014.

Ab 2015 ergeben sich für die Kunden des TAZ folgende Veränderungen:

Die Trinkwassermengengebühr steigt um drei Cent pro Kubikmeter – von 1,19 Euro auf 1,22 Euro/m³. Die Grundgebühr bleibt unverändert. Für den kleinsten und am häufigsten eingebauten Zähler (Qn 2,5) sind das zum Beispiel 6,79 Euro im Monat.

Im Abwasserbereich sind die einzelnen Gebührensparthen jetzt in getrennten Satzungen verankert. Auf diese Weise soll der Kunde des TAZ die für ihn gültige Gebühr schneller und einfacher erfassen können.

Die Ableitung des Abwassers über einen Kanal ist etwas günstiger geworden: Die Gebühr sinkt von 3,98 auf 3,95 Euro/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben wurde erhöht. Hier zahlt der TAZ-Kunde ab dem 1. Januar 2015 6,15 Euro €/m³. Das sind 45 Cent mehr als 2014. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte abflussloser Sammelgruben in Kleingartenanlagen wurde angehoben: um 13 Cent auf 6,16 Euro/m³ ab dem 1. Januar 2015.

Wer allerdings eine Kleinkläranlage auf seinem Grundstück betreibt, den kostet die Entsorgung des Klärschlammes künftig weniger: Die Gebühr sinkt von 9,22 auf 8,13 Euro/m³. Das ist 1,09 Euro/m³ weniger.

Gestiegen ist zum Jahresbeginn 2015 die Ableitung und Behandlung des leicht verschmutzten Badewassers aus gewerblichen Anlagen. Waren das bisher 2,30 Euro/m³, so fallen nun 3,78 Euro/m³ an.

Auf Basis der ab 1. Januar 2015 geltenden Gebühren rechnet der TAZ 2015 mit Erträgen von rund 2,77 Millionen Euro und Aufwendungen von 2,69 Millionen Euro. Das erwartete Jahresergebnis liegt bei rund 80 T€.

2015 plant der TAZ Investitionen im Trinkwasserbereich von 112 T€. Im Bereich der Abwasserentsorgung sind Ausgaben von 376 T€ vorgesehen. Die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen soll vollständig aus Eigenmitteln erfolgen. Priorität besitzen unter anderem eine neue Zentrifuge zur Entwässerung des Klärschlammes sowie die Rechen auf der Kläranlage Burg. Außerdem soll das Pumpwerk Striesow rekonstruiert werden. In den Wasserwerken Burg und Fehrow sind Erhaltungsinvestitionen vorgesehen.

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.02.2015

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.02.2015. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Amtskasse

Gelbe Tonne oder gelber Sack?

Seit dem 1. Januar 2013 erfolgt im Landkreis Spree-Neiße die Entsorgung von Leichtverpackungen flächendeckend über die gelbe Tonne. Nur bei einzelnen Grundstücken im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) erfolgt die Entsorgung noch über die gelben Säcke. Dies sind jedoch Einzelfälle, die in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Grundsätzlich steht jedem Grundstückseigentümer eine gelbe Tonne für die Entsorgung seiner Leichtstoffverpackungen zu. Wer bisher keine gelbe Tonne hat, kann diese beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft problemlos anfordern.

Sollte das Volumen der gelben Tonne einmal nicht ausreichen, so kann der Bürger seine Leichtverpackungen auch in einem beliebigen, **aber durchsichtigen**, Sack am Entsorgungstag neben seine gelbe Tonne stellen, wo er dann auch vom Entsorgungsunternehmen mitgenommen wird.

Hat der Bürger dauerhaft große Mengen Leichtverpackungen, so dass seine gelbe Tonne regelmäßig nicht ausreicht, kann er eine Zweittonne beantragen. Ob eine Zweittonne tatsächlich notwendig ist, prüft und entscheidet das Entsorgungsunternehmen eigenständig.

Gern können Sie sich für weitere Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wenden:

Tel.: 03562 98617701

Fax: 03562 98617788

E-Mail: abfallwirtschaft@lkspn.de

www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de

Sprechzeiten:

Dienstag 08 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Donnerstag 08 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Waldbauernschule Brandenburg e. V. Schulung für Privatwaldbesitzer

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 bis 15.30 Uhr statt.

Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2015 sind:

- Bundeswaldinventur (Ergebnisse für Brandenburg), Holzmarkt, Pflichtbeiträge u. a.
- Forst-Förderrichtlinie: Änderungen ab 2015, Antragstellung u. a.
- Was tut sich bei der Jagd im Wald? - Rechte, Pflichten, Ziele – Jagd als Dienstleistung für Grundeigentümer
- Waldbau: Seltene und nichtheimische Baumarten, Auswirkungen des Klimawandels, Klimaresistenz
- Kulturpflege, Jungbestandspflege, Läuterung
- Exkursion: Kulturpflege und Jungbestandspflege in der Praxis

In der Region finden folgende Schulungen statt:

06./07.03. Feuerwehrdepot Terpe/Heimatverein

20./21.03. Bürgerhaus Kausche in Drebkau

Weitere Termine und Schulungsorte im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnahmebeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse wird um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de gebeten.

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Buchtip

**Die Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“
empfiehlt**



**Sabine Kornbichler
„Das Verstummen der Krähe“**



Kristina Mahlos Auftrag als Nachlassverwalterin hat es in sich. Eine Verstorbene vererbt ihr beträchtliches Vermögen – jedoch nur unter der Bedingung, dass Kristina den Mord aufklärt, für den ihr Mann einst verurteilt worden war. Kris will den Fall ablehnen, doch dann entdeckt sie in der Wohnung der Toten einen Hinweis auf ihren eigenen Bruder Ben, der vor Jahren spurlos verschwand ...

**Bianka Minte-König
„Popstars & andere Katastrophen“**

Eine coole Modenschau in der eigenen Schule! Kiki ist sofort Feuer und Flamme und will mit ihren Freundinnen von den Pepper Dollies unbedingt dabei sein. Als sie dann auch noch ihren alten Schwarm Dave wiedersieht, flattern eine Million Schmetterlinge in ihrem Bauch auf – und verscheuchen alle Gedanken an Benni, ihren Freund. Aber auch der hat scheinbar anderes im Sinn. Interessiert er sich wirklich nur für die Technik beim Dreh des Videoclips oder auch für MiKa, die süße Frontsängerin der Popgruppe Happy Spirits? Sie soll nämlich plötzlich in seinem Tierschutzfilm die Hauptrolle spielen ...

**Hesse/Schrader
„Das große Hesse/Schrader Bewerbungshandbuch“**

Die Bewerbungsbibel: umfangreich aktualisiert, mit neuem Schwerpunkt Onlinebewerbung und mit neu entwickelter Multimedia-CD-ROM. Mit diesem Buch sind Sie für jede Bewerbungsphase bestens vorbereitet:

- die perfekten Bewerbungsunterlagen
- die gezielte Online-Bewerbung
- das überzeugende Vorstellungsgespräch
- authentisches Selbstmarketing in Social Networks wie XING
- die wichtigsten Einstellungstests
- die geschickte Gehaltsverhandlung
- die ersten 100 Tage im neuen Job

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“
Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 549

Mo & Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:
Erwachsene: 8 Euro/ 12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate
Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrgerätehaus)
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr
Telefon: 035603 270

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Revierförsterei Burg

Revierförster: Martin Kahl
Ort: Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen
Telefon: Tel. 035609 709810 oder 0172 3143536
E-Mail: Martin.Kahl@AFFLN.Brandenburg.de

Leistungen: Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z. B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
Bürgermeister und Ortsvorsteher**

Briesen
Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig
Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a
jeden 1. Dienstag im Monat 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)
Bürgermeisterin: Ira Frackmann
Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228 (zu den Sprechstunden)
1. und 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ortsteil Müschen
Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe
Dorfstraße 4, Tel. 035603 60146
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow
Bürgermeister: Fred Kaiser
Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603 235
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow
Bürgermeisterin: Kerstin Jaser
Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254
Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow
Bürgermeister: Joachim Emmrich
Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Male mytki“ Fehrow, Tel. 035606 206
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Ortsvorsteher Fehrow: Joachim Balko, Telefon 035606 358
Ortsvorsteher Schmogrow: Jan Bostelmann, Tel. 0175 1619493

Werben
Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12
dienstags 17:00 bis 18.00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 4. März 2015

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 20. Februar 2015